

## Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 1956	Nr. 51
Tag	Inhalt:	Seite
7. 12. 56	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) .....	899
8. 12. 56	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes	904
8. 12. 56	Bekanntmachung der Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes .....	907
8. 12. 56	Bekanntmachung zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes .....	914
28. 11. 56	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit .....	914

Im Teil II Nr. 31, ausgegeben am 23. November 1956, sind veröffentlicht: Gesetz über den Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit. — ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1956.

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 26. November 1956, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Internationalen Weizen-Übereinkommen 1956. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Grenzgänger.

### Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz).

Vom 7. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Schutzbereiche

##### § 1

(1) Ein Schutzbereich ist ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken auf Grund besonderer Anordnung der zuständigen Bundesbehörde für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe dieses Gesetzes beschränkt ist.

(2) Der Schutzbereich dient zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

(3) Soll ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt werden, so ist die Landesregierung zu hören, die nach Anhörung der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der Interessen des Städtebaues und des

Naturschutzes sowie der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zu dem Vorhaben Stellung nimmt. Will der Bundesverteidigungsminister von dieser Stellungnahme abweichen, so unterrichtet er die betreffende Landesregierung vor seiner Entscheidung.

(4) Ein Gebiet darf zum Schutzbereich nur erklärt werden, wenn der mit dem Schutzbereich erstrebte Erfolg auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

##### § 2

(1) Ein Gebiet wird zum Schutzbereich durch Anordnung erklärt. Sie muß einen Plan über den Umfang des Schutzbereichs enthalten. Sie ist den Eigentümern von Grundstücken im Schutzbereich und den anderen zum Gebrauch oder zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (andere Berechtigte) sowie den dinglich Berechtigten, soweit sie der zuständigen Behörde bekannt oder aus dem Grundbuch ersichtlich sind, bekanntzugeben oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Der Plan über den Umfang des Schutzbereichs ist den Beteiligten nur, soweit sie davon betroffen sind, bekanntzugeben.

(2) Die Anordnung ist auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie ist so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem der Beteiligten vermeidbare Nachteile entstehen. Der Lebensbedarf der Beteiligten muß gewährleistet bleiben. Kulturgut darf nicht gefährdet werden.

(3) Die Eigentümer oder Besitzer sind auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Namen und Anschrift aller anderen ihnen bekannten Berechtigten und jeden Wechsel im Eigentum oder im Besitz mitzuteilen.

(4) Die zuständige Behörde hat mindestens alle fünf Jahre unter Beachtung der Vorschriften des § 1 Abs. 3 von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen. Wird die Anordnung nicht aufgehoben, so ist die Entscheidung darüber zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.

(5) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn der Schutzbereich für die Zwecke des § 1 nicht mehr benötigt wird. Die Aufhebung ist den Beteiligten bekanntzugeben.

### § 3

(1) Wer innerhalb der Schutzbereiche

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern

will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

(2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

### § 4

(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, kann auch die landwirtschaftliche Nutzung der innerhalb des Schutzbereichs gelegenen Grundstücke beschränkt werden.

(2) Wird die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt, soll auf die landwirtschaftliche Erzeugung Rücksicht genommen werden.

### § 5

(1) Für die Grundstücke und Gewässer eines Schutzbereichs kann, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs dringend erforderlich ist, die Benutzung oder der Gemeingebrauch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

(2) Es ist verboten, ein als Schutzbereich gekennzeichnetes Gebiet oder seine Anlagen ganz oder teilweise ohne Genehmigung zu fotografieren oder Zeichnungen, Skizzen oder andere bildliche Darstellungen davon anzufertigen.

### § 6

(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, haben die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die anderen Berechtigten auf Verlangen der zuständigen Behörde zu dulden, daß

1. bauliche und andere Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,
2. Wald oder anderer Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.

(2) Bei Beseitigung oder Räumung von Wohnungen ist den Bewohnern eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren. Die ausreichende anderweitige Unterbringung muß gesichert sein.

### § 7

Bei den Maßnahmen, die nach diesem Gesetz zulässig sind, muß die Unterhaltung und der Betrieb der Verkehrs-, Nachrichten- und Versorgungsanlagen sowie der Anlagen der Abwasserwirtschaft, der Wasser- und Bodenwirtschaft und des Bergbaus gesichert bleiben. Auf Einrichtungen und Anstalten, die mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen, ist bei der Anwendung dieses Gesetzes Rücksicht zu nehmen.

### § 8

Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muß auf Verlangen der zuständigen Behörde den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Schutzbereichsbehörden

#### § 9

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.

(2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.

(3) Schutzbereichsbehörden sind die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung.

#### § 10

Die Beauftragten der Schutzbereichsbehörden sind befugt, Grundstücke zu betreten, die zum Schutzbereich gehören oder für die Erklärung zum Schutzbereich in Betracht kommen. Wohnungen dürfen nur in dringenden Fällen betreten werden, wenn der erstrebte Erfolg auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

#### § 11

Den Schutzbereichsbehörden sind auf Verlangen vorhandene Unterlagen und Pläne zur Einsicht zu überlassen, die zur Vorbereitung der nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen nötig sind.

## DRITTER ABSCHNITT

## Entschädigung

## § 12

(1) Entstehen durch die Einwirkungen nach diesem Gesetz dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten Vermögensnachteile, so ist dafür eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Hierbei ist die entzogene Nutzung, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu berücksichtigen. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung an einem im Schutzbereich gelegenen Gegenstand stehen, ist den in Satz 1 bezeichneten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Dinglich Berechtigte, die durch die Einwirkung in ihren Rechten betroffen werden, sind, soweit sie nicht als andere Berechtigte bereits nach Absatz 1 entschädigt werden, nach Maßgabe der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

## § 13

(1) Eine Entschädigung nach § 12 wird nicht gezahlt, soweit einem Entschädigungsberechtigten infolge der Einwirkungen Vermögensvorteile erwachsen oder er diese bei gehöriger Sorgfalt in zumutbarer Weise hätte ziehen können.

(2) Hat bei der Entstehung des Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

## § 14

(1) Wenn die Entschädigung für den Entzug oder die Beschränkung der Nutzung in einer wiederkehrenden Leistung besteht, ist sie in der Regel vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

(2) Vereinbarungen über eine einmalige Abfindung sind zulässig.

## § 15

(1) Wird dem Eigentümer durch eine Einwirkung nach diesem Gesetz die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert, so kann er die Entziehung des Eigentums am Grundstück verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur auf einen Teil des Grundstücks zu, so beschränkt sich das Recht, die Entziehung des Eigentums zu verlangen, auf diesen Teil, es sei denn, daß der übrige Teil für ihn keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(2) Andere Berechtigte, denen die Ausübung ihres Rechtes nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert wird, können die Entziehung des Rechtes beantragen.

## § 16

(1) Zahlungspflichtig ist der Bund.

(2) Ist ein Schutzbereich auf Grund der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet errichtet, so richtet sich die Zahlungspflicht nach diesen Verträgen unbeschadet § 25 Abs. 4.

## VIERTER ABSCHNITT

## Festsetzung der Entschädigung

## § 17

Die Landesregierungen bestimmen die Behörden, die die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes festzusetzen haben (Festsetzungsbehörden), und regeln ihre Zuständigkeiten.

## § 18

(1) Vor der Festsetzung der Entschädigung hat die Festsetzungsbehörde eine gütliche Einigung zu versuchen.

(2) Beteiligte sind der Zahlungspflichtige und die in ihren Rechten Betroffenen (Entschädigungsberechtigte). Der Bundesminister der Finanzen kann für die Festsetzungsverfahren einen Vertreter des Finanzinteresses bestellen. Dieser ist Beteiligter, sofern er nicht auf die Beteiligung verzichtet.

(3) Eine Einigung ist nur rechtswirksam, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

## § 19

(1) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Festsetzungsbehörde die Höhe der Entschädigung fest, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

(2) Festgesetzt wird durch schriftlichen Bescheid, in dem die Festsetzungsbehörde, der Zahlungspflichtige und der Zahlungsempfänger anzugeben sind und der eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Er ist den Beteiligten zuzustellen.

## § 20

(1) Die Urkunde über die Einigung nach § 18 Abs. 3 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 19 Abs. 2 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für sie unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheides wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk das zum Schutzbereich erklärte Grundstück liegt, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen

der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das zum Schutzbereich erklärte Grundstück liegt, an die Stelle des Prozeßgerichts.

## § 21

(1) Wird die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes nicht innerhalb eines Monats nach Einigung (§ 18) oder Festsetzung (§ 19), bei wiederkehrenden Leistungen nicht innerhalb eines Monats nach der sich aus der Einigung oder Festsetzung ergebenden Fälligkeit gezahlt, so ist sie von diesem Zeitpunkt an mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank deutscher Länder zu verzinsen. Das gilt nicht, soweit den Entschädigungsberechtigten ein Verschulden an der Verzögerung der Zahlung trifft. Soweit der Entschädigungsberechtigte auf die Entschädigung Vorauszahlungen erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur Verzinsung.

(2) Erfolgt die Einigung oder Festsetzung nicht innerhalb dreier Monate nach Bekanntgabe der Anordnung (§ 2) oder der nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen (§ 9 Abs. 2), so sind die in Absatz 1 genannten Zinsen von diesem Zeitpunkt an zu zahlen.

## § 22

(1) Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist kostenfrei. Dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten können jedoch Auslagen insoweit auferlegt werden, als er sie durch grobes Verschulden verursacht hat.

(2) Auslagen, die dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten durch das Verfahren entstanden sind, werden ihm erstattet, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechte notwendig waren und sich sein Antrag als begründet erweist.

## § 23

(1) Nach diesem Gesetz begründete Zahlungsansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht. §§ 202 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß; der Klageerhebung (§ 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht die Stellung des Antrags bei der Festsetzungsbehörde gleich.

(2) Die Vorschriften über den Verlust von Ansprüchen nach Artikel 8 Abs. 6 des Finanzvertrages bleiben unberührt.

## FUNFTER ABSCHNITT

## Rechtsmittel

## § 24

(1) Gegen den Festsetzungsbescheid steht den Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde ist den am Festsetzungsverfahren Beteiligten zuzustellen.

## § 25

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung kann ein Beteiligter innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage erheben.

(2) Die Klage kann ferner erhoben werden, wenn die Festsetzungsbehörde über einen Festsetzungsantrag oder die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat.

(3) Für die Klage ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig; eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet. Örtlich ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das zum Schutzbereich erklärte Grundstück liegt.

(4) Rechtsstreitigkeiten, welche Entschädigungen betreffen, für die nach zwischenstaatlichen Verträgen nicht der Bund zahlungspflichtig ist (§ 16), werden vom Bund im eigenen Namen geführt, der insoweit für die Erfüllung der Verbindlichkeiten einsteht.

(5) Die Klage des Entschädigungsberechtigten ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages, die des Zahlungspflichtigen darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird.

(6) Das Gericht kann, falls der zur Entschädigung Verpflichtete Klage erhebt, auf Antrag des Berechtigten den Festsetzungsbescheid ganz oder teilweise für vorläufig vollstreckbar erklären. Über den Antrag kann durch Beschluß vorab entschieden werden; der Beschluß ist nicht anfechtbar. §§ 713 bis 720 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Bei Versäumnis der Frist des § 24 gilt für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Satz 1 entsprechend.

## § 26

Für die Anfechtung der von den Schutzbereichsbehörden erlassenen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Schlußvorschriften

## § 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung vornimmt,
2. einer Anordnung nach § 4 oder § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder § 10 zu dulden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vor-  
sätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu  
zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig  
begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreitausend  
Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Bei einer Zuwiderhandlung gegen § 5 Abs. 2  
ist die Einziehung nach §§ 17 bis 26 des Gesetzes  
über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bun-  
desgesetzbl. I S. 177) zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1  
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom  
25. März 1952 ist die Schutzbereichbehörde; sie  
nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwal-  
tungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Ge-  
setzes wahr.

#### § 28

(1) Sind Grundstücke von den Streitkräften des  
Vereinigten Königreichs von Großbritannien und  
Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika  
oder der Französischen Republik zu Schutzbereichen  
in Anspruch genommen oder in dieser Weise be-  
handelt worden, so gelten diese über die in Artikel  
48 des Vertrages über die Rechte und Pflichten aus-  
ländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der  
Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) und  
in den dazu ergangenen Gesetzen bestimmte Frist  
hinaus bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses  
Gesetzes als Schutzbereiche im Sinne dieses Ge-  
setzes.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Ent-  
schädigung finden auf die in Absatz 1 genannten  
Grundstücke mit Wirkung vom 5. Mai 1955 12 Uhr  
Anwendung.

#### § 29

(1) Bestehen Beschränkungen von Grundeigentum  
im Sinne dieses Gesetzes auf Grund des Artikels 48  
Abs. 1 des Truppenvertrages oder des Artikels 13  
des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus  
Krieg und Besatzung entstandener Fragen oder sind  
Grundstücke als Schutzbereiche behandelt worden,  
bemißt sich die Entschädigung hierfür mit Wirkung  
vom 5. Mai 1955 12 Uhr nach den Vorschriften  
dieses Gesetzes. Sofern dem Entschädigungsberech-  
tigten bisher eine höhere laufende Entschädigung

gezahlt worden ist, als nach § 12 zu zahlen wäre,  
ist die Entschädigung weiterhin in dieser Höhe zu  
gewähren, längstens jedoch bis zu dem in § 28  
Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

(2) Die in § 21 Abs. 2 genannte Frist läuft in der-  
Fällen des Absatzes 1 nicht vor dem 1. Januar 1957,  
sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine  
angemessene Abschlagszahlung geleistet ist.

#### § 30

Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden  
werden nach dem Verwaltungszustellungsgesetz  
vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) bewirkt.

#### § 31

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine von  
§ 24 Abs. 1 und 2 abweichende Regelung zu treffen.

#### § 32

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichts-  
ordnung gelten das Gesetz über das Bundesverwal-  
tungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften  
über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### § 33

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das  
Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes be-  
rührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

#### § 34

Das Gesetz über die Beschränkung von Grund-  
eigentum aus Gründen der Reichsverteidigung  
(Schutzbereichsgesetz) vom 24. Januar 1935 (Reichs-  
gesetzbl. I S. 499) und die zu seiner Durchführung  
ergangenen Vorschriften werden aufgehoben.

#### § 35

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkün-  
dung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Atomfragen  
Dr. Balke

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

## Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

Vom 8. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 12. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 143) und des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In § 1 Nr. 2 wird das Wort „Vertreibung“ durch die Worte „Aussiedlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 231)“ ersetzt.

b) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Berechtigte sind ferner ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954) vorübergehend ihren Wohnsitz oder Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866, 1521)“ durch die Worte „6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469)“ ersetzt; dem Absatz wird angefügt:

„Sind Kriegsgefangene in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht

a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder

b) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und

2. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit

a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder

b) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.“

c) Als neue Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für Deutsche, die entweder

vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden oder geflohen sind

oder

als Vertriebene

in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 2 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(4) Die Rechtsstellung eines Deutschen muß zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.“

#### 3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

(2) Stirbt der Berechtigte nach Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954), so ist der Anspruch auf Entschädigung vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt haben oder nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Geltungsbereich des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt nehmen. Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so geht der Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Erbfolge auf die Stiefkinder oder den Stiefelternteil über. Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und

liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu. Der Anspruch ist auch dann vererblich, wenn sich die Erben eines nach § 1 Abs. 2 Berechtigten in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik vertreten ist.

(3) Ist der Kriegsgefangene in ausländischem Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis 2. Februar 1954 im Geltungsbereich des Gesetzes gestorben, so steht seinen Erben, wenn diese seine Ehefrau, seine Kinder oder seine Eltern sind, oder falls solche Erben nicht vorhanden sind, den Stiefkindern oder dem Stiefelternteil ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2 zu, wie ihn der Kriegsgefangene oder der ehemalige Kriegsgefangene hätte, wenn das Gesetz im Zeitpunkt seines Todes bereits in Kraft gewesen wäre."

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Von dem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 3), auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen (§ 28) ist ausgeschlossen,

1. wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt Herrschaft in verwerflicher Weise Vorschub geleistet hat;
2. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen einer Tat rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, die er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemessenen Befehlsgewalt begangen hat;
4. wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft;
5. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

(2) Die Verurteilung nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein.

(3) Solange wegen der in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen durch Bescheid zuerkannt, eine Auszahlung aber noch nicht erfolgt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen."

5. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für Berechtigte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954) im Geltungsbereich des Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen, beginnt die in Absatz 1 genannte Frist mit dem Ersten des Monats, der dem Tage des Eintreffens im Geltungsbereich des Gesetzes folgt, frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

(3) Hatte der verstorbene Berechtigte noch keinen Antrag gestellt, so beginnt für den Personenkreis des § 5 Abs. 2 die Frist des Absatzes 1 mit dem Todestage, für Stiefkinder und den Stiefelternteil jedoch frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes."

b) Als neue Absätze 4, 5 und 6 werden angefügt:

„(4) Die Frist des Absatzes 1 beginnt für Berechtigte gemäß § 1 Abs. 2 und für Berechtigte, die im Geltungsbereich des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) oder durch das Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) erhalten können, am Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, ferner für Berechtigte gemäß § 5 Abs. 3 mit dem Tage des Erhalts der amtlichen Todesmeldung oder der Todeserklärung, frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

(5) Ist ein Berechtigter an der Antragstellung durch Umstände verhindert worden, die außerhalb seines Willens lagen, so ist er noch binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses zur Antragstellung zugelassen.

(6) Für Personen, die die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten haben, erfolgt die Feststellung der Ansprüche nach den §§ 3 und 5 auf Antrag, der binnen eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellt werden muß."

6. § 10 wird gestrichen.

7. In § 11 wird das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Dienststellen“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

9. In § 13 wird in Absatz 2 das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Behörde“ und in Absatz 3 das Wort „Dienststellen“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
10. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Dienststellen“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
11. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „vor den Dienststellen und Ausschüssen“ gestrichen.
12. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
13. In § 17 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung erhalten.“
14. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „kann der Antragsteller“ durch die Worte „können der Antragsteller und der Leiter der Behörde“ ersetzt; am Schluß wird folgender Satz angefügt:  
„Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.“
15. In § 19 Abs. 1 werden nach den Worten „oder mehrerer Kreise“ die Worte „oder des Landes“ eingefügt.
16. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
17. In § 22 werden die Worte „kann der Antragsteller“ durch die Worte „können der Antragsteller und der Leiter der Behörde, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist,“ ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 werden die Worte „kann der Antragsteller“ durch die Worte „können die Beteiligten“ ersetzt.  
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Berufung gegen die Endentscheidung und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen.“
19. In § 26 wird das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
20. In § 28 wird hinter dem Wort „Länder“ eingefügt „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“; am Schluß wird folgender Satz angefügt:  
„Die Entschädigung wird bei der Gewährung der Darlehen oder Beihilfen dann nicht angerechnet, wenn und soweit sie bereits bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Sinne des Satzes 1 angerechnet worden ist oder wenn und soweit der Berechtigte nachweist, daß er die Entschädigung für einen anderen der in Satz 1 genannten Zwecke verwendet hat oder verwenden will und für diesen Zweck sonst ein Darlehen oder eine Beihilfe erhalten hätte oder erhalten würde.“
21. In § 30 Abs. 4 werden nach den Worten „der Mittel“ die Worte „zu Absatz 1“ eingefügt.
22. In § 31 wird der zweite Satz gestrichen.
23. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
24. In § 35 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Sie hat den Antrag weiterzuleiten, und zwar für Existenzaufbaudarlehen an die für den Betriebsort zuständige Behörde (§ 11), für Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum an die für den Ort des Vorhabens zuständige Bewilligungsstelle (§ 39 Abs. 3) und für Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständige Behörde (§ 11).“
25. In § 36 wird jeweils das Wort „Dienststellen“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
26. In § 38 werden die Worte „§§ 14 und 16“ durch die Worte „§§ 14 bis 16“ ersetzt.
27. § 39 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Dienststellenleiter“ durch das Wort „Behördenleiter“ ersetzt.  
b) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Bewilligungsausschuß“ die Worte „zur Prüfung“ eingefügt.
28. § 40 erhält folgende Fassung:  
„§ 40  
(1) Über Anträge zur Gewährung von Darlehen entscheidet der Leiter der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde bis zu der gleichen Höhe, in der für die jeweilige Darlehensart der Leiter des dort zuständigen Ausgleichsamtes entscheiden kann. Über Anträge, die nach ihrer Höhe nicht in die Zuständigkeit der Behörde fallen, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.  
(2) Über Anträge zur Gewährung von Beihilfen entscheidet der Leiter der für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde.“
29. § 41 erhält folgende Fassung:  
„§ 41  
Anträge zur Gewährung von Darlehen, über die die zuständige Behörde nicht selbst entscheiden kann, werden von der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Prüfungsausschusses (§ 39) vorgeprüft und der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.“

30. In § 42 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid.“

31. § 43 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Gegen den Bescheid können der Antragsteller und die vom Lande bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen, der gemäß § 19 zu bilden ist und durch Beschluß entscheidet.“

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Entscheidet gemäß § 40 die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, so tritt an die Stelle der Beschwerde der Einspruch.

(3) Sind nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Voraussetzungen für eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gegeben, so gelten die §§ 22 bis 27 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

(1) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 3. Februar 1954, das Gesetz im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Leistungen vor der Verkündung dieses Gesetzes Personen zugebilligt worden sind, die durch dieses Gesetz ausgeschlossen werden, hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 4

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte kann den Wortlaut des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes unter neuem Datum bekanntgeben und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Paragraphenfolge beseitigen.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Dr. Oberländer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
Dr. Preusker

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.**

Vom 8. Dezember 1956.

Auf Grund des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 904) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 8. Dezember 1956.

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Dr. Oberländer

## Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —)

in der Fassung vom 8. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz sind Kriegsgefangene und ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. Februar 1954) im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder nach diesem Zeitpunkt

1. im Anschluß an ihre Entlassung aus ausländischem Gewahrsam im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen oder
2. spätestens sechs Monate nach der Aussiedlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 231) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen oder
4. im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zuziehen.

(2) Berechtigte sind ferner ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954) vorübergehend ihren Wohnsitz oder Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben.

### § 2

(1) Kriegsgefangene sind Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden oder werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Sind Kriegsgefangene in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gele-

genes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren.

(2) Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht
  - a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
  - b) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und
2. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit
  - a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
  - b) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Deutsche, die entweder vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden oder geflohen sind

oder

als Vertriebene

in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 2 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(4) Die Rechtsstellung eines Deutschen muß zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

## Abschnitt I

### Entschädigung

#### § 3

(1) Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam — frühestens vom 1. Januar 1947 an — wird als Entschädigung ein Betrag von 30 Deutsche Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht. Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten.

(2) Bei der Berechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind alle Zeiten eines ausländischen Gewahrsams aus den in § 2 genannten Gründen zu berücksichtigen.

(3) Der Monat, in den der Beginn des ausländischen Gewahrsams fällt, sowie der Entlassungsmonat werden voll entschädigt.

#### § 4

(1) Die Entschädigung der Berechtigten erfolgt binnen fünf Jahren in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, welche die Reihenfolge der Auszahlung der Entschädigung an die Berechtigten nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit regelt.

#### § 5

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

(2) Stirbt der Berechtigte nach Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954), so ist der Anspruch auf Entschädigung vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt haben oder nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Geltungsbereich des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt nehmen. Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so geht der Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Erbfolge auf die Stiefkinder oder den Stiefelternteil über. Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu. Der Anspruch ist auch dann vererblich, wenn sich die Erben eines nach § 1 Abs. 2 Berechtigten in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik vertreten ist.

(3) Ist der Kriegsgefangene in ausländischem Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis 2. Februar 1954 im Geltungsbereich des Gesetzes gestorben, so steht seinen Erben, wenn diese seine Ehefrau, seine Kinder oder seine Eltern sind, oder falls solche Erben nicht vorhanden sind, den Stiefkindern oder dem Stiefelternteil ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2 zu, wie ihn der Kriegsgefangene oder der ehemalige Kriegsgefangene hätte, wenn das Gesetz im Zeitpunkt seines Todes bereits in Kraft gewesen wäre.

#### § 6

Der Anspruch unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

#### § 7

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Nummer 17:

„17. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener.“

#### § 8

(1) Von dem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 3), auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen (§ 28) ist ausgeschlossen,

1. wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft in verwerflicher Weise Vorschub geleistet hat;
2. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen einer Tat rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, die er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemessenen Befehlsgewalt begangen hat;
4. wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft;
5. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

(2) Die Verurteilung nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein.

(3) Solange wegen der in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen durch Bescheid zuerkannt, eine Auszahlung aber noch nicht erfolgt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.

#### § 9

(1) Die Feststellung der Ansprüche nach den §§ 3 und 5 erfolgt auf Antrag, der binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954) gestellt werden muß.

(2) Für Berechtigte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954) im Geltungsbereich des Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen, beginnt die in Absatz 1 genannte Frist mit dem Ersten des Monats, der dem Tage des Eintreffens im Geltungsbereich des Gesetzes folgt, frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

(3) Hatte der verstorbene Berechtigte noch keinen Antrag gestellt, so beginnt für den Personenkreis des § 5 Abs. 2 die Frist des Absatzes 1 mit dem Todestage, für Stiefkinder und den Stiefelternteil jedoch frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

(4) Die Frist des Absatzes 1 beginnt für Berechtigte gemäß § 1 Abs. 2 und für Berechtigte, die im Geltungsbereich des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) oder durch das Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) erhalten können, am Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, ferner für Berechtigte gemäß § 5 Abs. 3 mit dem Tage des Erhalts der amtlichen Todesmeldung oder der Todeserklärung, frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

(5) Ist ein Berechtigter an der Antragstellung durch Umstände verhindert worden, die außerhalb seines Willens lagen, so ist er noch binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses zur Antragstellung zugelassen.

(6) Für Personen, die die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten haben, erfolgt die Feststellung der Ansprüche nach den §§ 3 und 5 auf Antrag, der binnen eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellt werden muß.

#### § 10 entfällt

#### § 11

Die Anträge sind bei der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde zu stellen.

#### § 12

(1) Für die Feststellungen nach diesem Gesetz werden bei den Behörden eigene Ausschüsse gebildet.

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils

1. dem Leiter der Behörde oder seinem Stellvertreter oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Vor der Wahl der Beisitzer sind Heimkehrerorganisationen zu hören, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Heimkehrer zu vertreten.

#### § 13

(1) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß (§ 12) durch Bescheid.

(2) Der Leiter der Behörde kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Die Angehörigen der Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse sind von der Mitwirkung an der Entscheidung eigener Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

#### § 14

(1) Die Behörden und Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Feststellung des Anspruchs notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

#### § 15

(1) Im Feststellungsverfahren ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Ausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

#### § 16

(1) Der Leiter der Behörde und der Ausschuß entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, werden nicht berücksichtigt.

#### § 17

(1) Der Feststellungsbescheid hat die festgestellte Zeit der Kriegsgefangenschaft (§ 2) und die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung zu enthalten.

(2) Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs-gesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

#### § 18

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und der Leiter der Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß (§ 19). Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Zeit nachgeholt werden.

#### § 19

(1) Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrerer Kreise oder des Landes wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausschusses (§ 12) können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

(3) § 12 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

#### § 20

Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 16 dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

#### § 21

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an die Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

#### § 22

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses können der Antragsteller und der Leiter der Behörde, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist, binnen eines Monats nach Zustellung die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

#### § 23

(1) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Endentscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

(3) Die Berufung gegen die Endentscheidung und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen.

#### § 24

Die Beschwerde, die Anfechtungsklage und die Revision haben aufschiebende Wirkung.

#### § 25

Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

#### § 26

Wer eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm günstige Entscheidung herbeigeführt hätte, kann bei der Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

#### § 27

(1) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mit entschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren und Kosten in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren und Kosten auf ein Viertel.

(4) Die Kosten einer Vertretung trägt, soweit nicht Anwaltszwang besteht, stets der Antragsteller.

## Abschnitt II

### Darlehen und Beihilfen

#### § 28

Berechtigten (§ 1) können nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,

Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

gewährt werden, wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten, und wenn und soweit die nach Abschnitt I gewährte oder zu gewährende Entschädigung zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht. Die Entschädigung wird bei der Gewährung der Darlehen oder Beihilfen dann nicht angerechnet, wenn und soweit sie bereits bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Sinne des Satzes 1 angerechnet worden ist oder wenn und soweit der Berechtigte nachweist, daß er die Entschädigung für einen anderen der in Satz 1 genannten Zwecke verwendet hat oder verwenden will und für diesen Zweck sonst ein Darlehen oder eine Beihilfe erhalten hätte oder erhalten würde.

#### § 29

(1) Zur Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder zur Sicherung einer bereits geschaffenen, aber gefährdeten Existenz können Berechtigten (§ 1) Aufbaudarlehen gewährt werden, wenn sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die gleichen Darlehen können auch der Ehefrau eines Kriegsgefangenen (§ 2) gewährt werden, der sich in fremdem Gewahrsam befindet, wenn dadurch eine gesicherte Lebensgrundlage für den Kriegsgefangenen geschaffen oder aber eine bestehende, jedoch gefährdete gesichert wird.

(3) Der Höchstbetrag, der den einzelnen Darlehensbewerbern gewährt werden kann, darf 35 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

#### § 30

(1) Für die Beschaffung von Wohnraum kann Berechtigten (§ 1) ein Darlehen bis zu 5000 Deutsche Mark gewährt werden, soweit die übrige Finanzierung des Vorhabens sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sind.

(2) Diese Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047).

(3) Berechtigte, denen durch die Beschaffung der Wohnung erstmals die Aufnahme einer dauernden selbständigen Tätigkeit oder unselbständigen Beschäftigung ermöglicht wird, sind zu bevorzugen.

(4) Die Zuteilung der Mittel zu Absatz 1 an die Länder erfolgt durch den Bundesminister für Wohnungsbau nach Maßgabe der den Ländern vorliegenden Anträge der Berechtigten.

#### § 31

Berechtigten kann eine Beihilfe bis zur Höhe der Sätze der Hausratsentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Beschaffung fehlenden und dringend benötigten Hausrats gewährt werden.

#### § 32

Darlehen nach den §§ 29 und 30 sowie Beihilfen nach § 31 sind unter Bedingungen zu gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen.

#### § 33

(1) Darlehen sind in der Regel mit 3 vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

(2) Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden.

(3) Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern.

#### § 34

Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

#### § 35

Anträge auf die Gewährung von Darlehen und Beihilfen sind bei der für den Betriebsort bzw. ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag weiterzuleiten, und zwar für Existenzaufbaudarlehen an die für den Betriebsort zuständige Behörde (§ 11), für Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum an die für den Ort des Vorhabens zuständige Beihilfungsstelle (§ 39 Abs. 3) und für Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständige Behörde (§ 11).

#### § 36

Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige der zuständigen Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse tätig sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

#### § 37

Für die Ausschließung von der Mitwirkung an Darlehensverfahren gilt § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes.

## § 38

Für die Beweiserhebung und Beweiswürdigung gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 dieses Gesetzes.

## § 39

(1) Die Anträge auf Existenzaufbaudarlehen (§ 29) sind vor der Entscheidung einem Prüfungsausschuß vorzulegen, dem als Mitglieder angehören

1. der Behördenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter ehemaliger Kriegsgefangener und der Personengruppen des § 2 Abs. 2,
3. je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und der freien Berufe.

Nähere Bestimmungen über die Bestellung der unter den Nummern 2 und 3 genannten Vertreter trifft die oberste Landesbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuß kann bei Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Vertreter beraten und Empfehlungen beschließen, jedoch muß einer der Vertreter den unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen angehören.

(3) Anträge auf Darlehen für die Beschaffung von Wohnraum (§ 30) sind dem für die Vergabe von nachstelligen Landesmitteln zuständigen Bewilligungsausschuß zur Prüfung vorzulegen, der durch je einen Vertreter der ehemaligen Kriegsgefangenen und der Personengruppen des § 2 Abs. 2 zu ergänzen ist.

## § 40

(1) Über Anträge zur Gewährung von Darlehen entscheidet der Leiter der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde bis zu der gleichen Höhe, in der für die jeweilige Darlehensart der Leiter des dort zuständigen Ausgleichsamtes entscheiden kann. Über Anträge, die nach ihrer Höhe nicht in die Zuständigkeit der Behörde fallen, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Über Anträge zur Gewährung von Beihilfen entscheidet der Leiter der für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde.

## § 41

Anträge zur Gewährung von Darlehen, über die die zuständige Behörde nicht selbst entscheiden kann, werden von der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Prüfungsausschusses (§ 39) vorgeprüft und der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

## § 42

(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid. Der Bescheid kann auch dahin lauten, daß dem Antrag zur Zeit mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, der Antrag jedoch erneut geprüft werde, sobald hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(2) § 17 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

## § 43

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und die vom Lande bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen, der gemäß § 19 zu bilden ist und durch Beschluß entscheidet. Gegen den Bescheid, daß zur Zeit einem Antrage mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, kann der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen.

(2) Entscheidet gemäß § 40 die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, so tritt an die Stelle der Beschwerde der Einspruch.

(3) Sind nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Voraussetzungen für eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gegeben, so gelten §§ 22 bis 27 entsprechend.

## Abschnitt III

## Schlußbestimmungen

## § 44\*)

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen, die nähere Vorschriften über Voraussetzungen, Höhe, Laufzeit und Sicherung der Darlehen für die verschiedenen Arten der Vorhaben sowie über die Gewährung von Beihilfen enthalten.

## § 45

Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), und zwar

die Aufwendungen nach Abschnitt I in voller Höhe,

die Aufwendungen nach Abschnitt II zu 80 vom Hundert.

§ 21 a Abs. 1 Satz 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes findet keine Anwendung.

## § 46

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 47\*\*)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*) Fassung auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 13. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 633).

\*\*\*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1954. Für das Inkrafttreten der Änderungen des Zweiten Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 ist Artikel 3 dieses Gesetzes maßgebend.

**Bekanntmachung  
zur Dritten Verordnung  
zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.**

Vom 8. Dezember 1956.

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 3. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 271) ist mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gegenstandslos geworden, soweit sie nicht bereits nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 633) außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 8. Dezember 1956.

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.  
Dr. Oberländer

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung von Beamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit.**

Vom 28. November 1956.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 383) und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 857) übertrage ich widerruflich

dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts,  
dem Präsidenten des Bundessozialgerichts,  
dem Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen

je für ihren Geschäftsbereich

die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4b 1 bis A 11 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten sowie

dem Präsidenten des Bundesversicherungsamts für seinen Geschäftsbereich

die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4a 1 bis A 11 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten.

Dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts wird das Recht zur Ernennung und Entlassung nach § 40 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz übertragen.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I genannten Bundesbeamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden meine Erlasse vom 24. Dezember 1954 — I a 1 - 1302 - 3259/54 — betr. Übertragung der Ernennungs- und Entlassungsbefugnis auf den Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vom 31. Mai 1955 — I a 1 - 1398 - 357/55 — betr. Übertragung der Ernennungs- und Entlassungsbefugnis auf den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen aufgehoben.

Bonn, den 28. November 1956.

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch